



Informationsblatt

für das Abholen und Kremieren von toten Equiden

gem. § 4 (2) des Tierischen Nebenprodukte Beseitigungsgesetzes (TierNebG)

Die Pflicht zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte der Kategorie 1 und 2 obliegt in Niedersachsen den Landkreisen und kreisfreien Städten. Sie haben die Beseitigungspflicht auf bestimmte Unternehmen übertragen. Die Tierkörper toter Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Zebras und Zebroide) sind vom Tierhalter diesen Unternehmen zu überlassen. Mit der Änderung des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) besteht seit dem 12.02.2017 die Möglichkeit, einen Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 2 TierNebG zur Abholung und Kremierung eines Equiden in einem zugelassenen Tierkrematorium zu stellen.

Eine Vorab-Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der grundsätzlichen Beseitigungspflicht, d.h. vor Eintritt des Tiertodes, ist nicht möglich. Für einen toten Equiden aus einer Sektionseinrichtung (z.B. Lebensmittel- und Veterinärinstitut Oldenburg oder Hannover oder Pathologie der TiHo Hannover) ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Kremierung aus seuchenhygienischen Gründen ausgeschlossen.

Bei der Kremierung eines toten Equiden ist Nachfolgendes zu beachten:

1. Ist der Tierhalter nicht gleichzeitig Eigentümer oder Besitzer des Tierkörpers, handelt der Tierhalter im Auftrag des Eigentümers oder Besitzers, wenn dieser nicht selbst tätig wird.
2. Der Tierhalter stellt den Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Abholung und Kremierung eines Equiden bei dem Veterinäramt, in dessen Zuständigkeitsgebiet sich der Tierkörper befindet. Dies kann per E-Mail oder Fax erfolgen. Der Abtransport kann erst dann erfolgen, wenn das zuständige Veterinäramt dem Antrag stattgegeben hat. Das Antragsformular kann auf der Internetseite des LAVES (Service – Anträge, Formulare, Informations- und Merkblätter – Tiergesundheit; http://www.laves.niedersachsen.de/startseite/service/antraege_formulare_info_und_merkblaetter/antraege-formulare-info--und-merkblaetter--164509.html) heruntergeladen werden.
Die Seriennummer des Equidenpasses, die Transpondernummer und - zumindest bei registrierten Zucht- und Nutzequiden - die eindeutige Lebensnummer (UELN) sind aus dem Equidenpass in das Antragsformular zu übertragen. Der Tierarzt hat die Tierseuchenfreiheit des toten Equiden und dessen Identität auf dem Antrag zu bestätigen.
3. Der tote Equide ist unverzüglich entweder direkt zum Tierkrematorium oder zur Zwischenlagerung in einen zugelassenen Zwischenbehandlungsbetrieb zu bringen. Eine Zwischenlagerung kann z.B. dann notwendig werden, wenn sich auf Grund von Wochenenden oder Feiertagen die Ausnahmegenehmigung zur Kremierung verzögert oder noch keine Artikel-48-Genehmigung des EU-Mitgliedstaats zur Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat vorliegt (siehe dazu „Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat“).



Ab dem Zwischenbehandlungsbetrieb muss der Transport kanalisiert erfolgen, d.h. der Tierkörper ist anschließend auf direktem Wege zum Krematorium zu transportieren.

4. Der Tierhalter beauftragt für den Transport des Tieres in das Tierkrematorium / in den Zwischenbehandlungsbetrieb ein gemäß Artikel 23 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 registriertes Transportunternehmen, es sei denn, die Zulassung des Zwischenbehandlungsbetriebes bzw. Tierkrematoriums umfasst auch die Transporttätigkeit.
5. Das Transportunternehmen stellt ein Handelspapier gemäß Anlage 1 der Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) oder Anlage VIII, Kap. III der VO (EU) Nr. 142/2011 aus.
Ein Durchschlag des Handelspapiers verbleibt beim Tierhalter und ist mindestens 2 Jahre aufzubewahren.
6. Dem Transporteur ist bei der Abholung des Tierkörpers eine Kopie der Ausnahmegenehmigung mitzugeben.
7. Der Tierhalter legt dem zuständigen Veterinäramt innerhalb von 14 Tagen eine Kopie des Handelspapiers und einen Nachweis über die erfolgte Kremierung vor.
8. Der Equidenpass ist vom Tierhalter innerhalb von 30 Tagen an die Stelle, die den Pass ausgestellt hat, zurückzusenden.

Im Fall der Verbringung in einen anderen EU-Mitgliedstaat, ist zusätzlich zu beachten:

1. Bei der Verbringung eines toten Equiden in einen anderen EU-Mitgliedstaat hat das beauftragte Transportunternehmen bzw. Krematorium **vor der Verbringung** die zuständige Veterinärbehörde des Ursprungsmitgliedstaates (= zuständiges Veterinäramt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der tote Equide befindet) und des Bestimmungsmitgliedstaates zu informieren. Die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates, muss die Verbringung genehmigt haben. (Art. 48 der VO (EG) Nr. 1069/2009). Die Genehmigung richtet sich an den Tierhalter. Alternativ kann sie dem Zwischenbehandlungsbetrieb in Deutschland erteilt werden, in dem zu kremierenden Tierkörper gesammelt und bis zum Abtransport gekühlt und gelagert werden.
2. Das beauftragte Transportunternehmen hat abweichend von Nr. 5 ein Handelspapier gemäß Anhang VIII Kapitel III der VO (EU) Nr. 142/2011 auszustellen und die TRACES-Meldung gemäß Artikel 48 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vorzunehmen. Auf dem Handelspapier muss die TRACES-Referenznummer vermerkt sein.